

# REMSECK WOCHE



Remseck am Neckar  
Große Kreisstadt

DONNERSTAG • 28. JANUAR 2021

DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

4

AMTSBLATT DER STADT REMSECK AM NECKAR  
ALDINGEN, HOCHBERG, HOCHDORF,  
NECKARGRÖNINGEN, NECKARREMS UND PATTONVILLE

**vhs** Schiller-Volkshochschule  
Landkreis Ludwigsburg

Das neue vhs-Semester beginnt am  
Montag, 22. Februar 2021



**Wir freuen uns auf Sie!**

Haben Sie sich schon angemeldet?  
So geht die Kursbuchung:

- im Internet auf [www.schiller-vhs.de](http://www.schiller-vhs.de)
- per E-Mail an [info@schiller-vhs.de](mailto:info@schiller-vhs.de)
- telefonisch unter 07141 144-2666
- per Post mit der Anmeldekarte aus dem Programmheft

Semesterschwerpunkt:  
Nachhaltigkeit

Die FDP Remseck lädt Sie herzlich zum  
21. Politischen Aschermittwoch ein – diesmal digital!

„Wenn Du uns hören kannst, gib uns ein Zeichen!“

Videokonferenzen als politische Geisterbeschwörung

Freie  
Demokraten  
FDP



Der kommunalpolitische Aschermittwoch findet am  
Mittwoch, den 17.02.2021 ab 19.00 Uhr digital als  
Videokonferenz statt.

Traditionell kommentiert die FDP Remseck bissig und  
satirisch das kommunale Geschehen des letzten Jahres.  
Bitte melden Sie sich über [wir-tun-was@fdp-remseck.de](mailto:wir-tun-was@fdp-remseck.de)  
an. Sie erhalten dann Zugangsdaten von uns.

[www.fdp-remseck.de](http://www.fdp-remseck.de)

## NOTDIENSTE / SERVICE / ÖFFNUNGSZEITEN ALLER DIENSTSTELLEN DER STADTVERWALTUNG

### Zentraler ärztlicher Notfalldienst

**Notfallpraxis Ludwigsburg,  
Erlachhofstraße 1, 71640 Ludwigsburg,  
Tel. 116 117**

Mo., Di., Do.: 18 – 8 Uhr Folgetag  
Mi.: 13 – 8 Uhr Folgetag  
Fr.: 16 – 8 Uhr Folgetag

Sa., So. und  
feiertags: 8 – 8 Uhr Folgetag

Zu diesen Zeiten können Sie ohne Termin  
in die Notfallpraxis Ludwigsburg kommen.  
Bitte bringen Sie Ihre Krankenversicherungskarte  
(KVK) mit.

In lebensbedrohlichen Notfällen wählen  
Sie bitte direkt die 112 an.

**docdirekt** – kostenfreie Onlinesprechstunde  
für gesetzlich Versicherte in Baden-Württemberg  
unter **Tel. 0711 96589700** oder  
**docdirekt.de**. Mo. bis Fr. von 9 – 19 Uhr.

### Augenärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis  
Katharinenhospital Stuttgart,  
Kriegsbergstraße 60, 70174 Stuttgart  
Tel. 01806 071122

Fr.: 16 – 22 Uhr  
Sa., So., feiertags: 8 – 22 Uhr  
oder Tel. 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

Tel. 0711 7877733

### Krankenwagen rund um die Uhr

Rettungsleitstelle Ludwigsburg,  
Tel. 07141 19222

### Kinderärztliche Notfallpraxis

**Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4,  
71640 Ludwigsburg, Tel. 01805 011230**

Die Kinderärztliche Notfallpraxis ist werktags  
von 18 – 8 Uhr des Folgetages und an den  
Wochenenden und Feiertagen von 8 bis  
8 Uhr des nächsten Werktages geöffnet für  
akute Erkrankungen und andere Notfälle.  
Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich,  
die Versicherungskarte muss mitgebracht werden.

### Bereitschaftsdienst der Apotheken

Der Apothekennotdienst ist über die  
Telefonnummer **0800 0022833** (kostenfrei aus  
dem Festnetz) oder vom Handy 22833 (ohne  
Vorwahl, max. 69 ct./Min./SMS) zu erfragen.  
Den aktuellen Notdienstplan finden Sie auch  
im Internet unter [www.lak-bw.de/notdienst-portal](http://www.lak-bw.de/notdienst-portal)  
oder unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de).  
Bereitschaftswechsel ist täglich morgens  
um 8:30 Uhr.

### Giftnotzentrale

Tel. 0761 19240

### Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Der Tierärztliche Notdienst ist zu erfragen  
über die Telefonnummer des Haustierarztes.

### Städtische Notdienste

Alle städtischen Gebäude:  
Tel. 0151 16724321  
Technische Dienste (früher: Bauhof):  
Tel. 0151 12271101  
Alle öffentlichen Plätze, Spielplätze,  
Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen

### Notdienst Eigenbetriebe Wasser und Abwasser

Stadtwerke Wasserversorgung:  
Tel. 0175 1605274  
Stadtentwässerung  
Abwasserentsorgung: Tel. 0170 2445756

### Grundbuchamt Waiblingen

Amtsgericht Waiblingen,  
Winnender Straße 27, 71334 Waiblingen,  
Tel. 07151 1664-0, E-Mail: [poststelle@gbawaiblingen.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbawaiblingen.justiz.bwl.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr  
Telefonzeiten: Mo. – Fr. von 8 – 12 Uhr und  
Mo. – Do. von 13:30 – 15:30 Uhr

### Betreuungs- und Nachlassgericht

Amtsgericht Ludwigsburg,  
Schillerstraße 12, 71638 Ludwigsburg,  
Tel. 07141 9434-0, E-Mail: [poststelle@aglwudwigsburg.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@aglwudwigsburg.justiz.bwl.de)

### Polizeiposten Remseck am Neckar

Tel. 07146 280820

### Fachstelle für Wohnungssicherung

**Beratungsangebot für Menschen, die  
von Obdachlosigkeit bedroht sind.**

Kontakt: Handy 0176 47340475  
(auch WhatsApp)  
E-Mail:  
[n.metz@wohnungslosenhilfe-lb.de](mailto:n.metz@wohnungslosenhilfe-lb.de)

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Stadt Remseck am Neckar

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt,  
Merklinger Straße 20, Telefon 07033 525-0,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

### INFORMATIONEN

**Redaktion:** Philipp Weber, Tel. 07146 2809-3010,  
Fax 07146 2809-53010,  
E-Mail: [amtsblatt@remseck.de](mailto:amtsblatt@remseck.de),  
Internet: [www.remseck.de](http://www.remseck.de)

### Öffnungszeiten der Dienst- stellen der Stadtverwaltung

**Stadtverwaltung  
Remseck am Neckar  
Marktplatz 1,  
71686 Remseck am Neckar**

Tel. 07146 2809-0  
E-Mail: [info@remseck.de](mailto:info@remseck.de)  
[www.remseck.de](http://www.remseck.de)

Mo., Di., Fr. 8 – 12 Uhr  
Do. 8 – 12 Uhr  
und 15:30 – 18 Uhr  
Mittwochs nach Vereinbarung

### Bürgerbüro

Hotline Bürgerbüro: 07146 2809-4101  
Mo., Do., Fr. 8 – 12 Uhr  
Di. 7 – 14 Uhr  
Mo., Do. 15:30 – 18 Uhr  
Mittwochs nach Vereinbarung

### Bürgeramt Pattonville John-F.-Kennedy-Allee 19/4

Tel. 07141 284-530, Fax 07141 284-533  
Mo., Mi., Fr. 8:30 – 12 Uhr  
Di. 7:30 – 13 Uhr  
Do. 8:30 – 12 Uhr  
und 15 – 18 Uhr

### Fachbereich Bauverwaltung, Stadtplanung Marktplatz 1

Tel. 07146 2809-2301,  
Fax 07146 2809-52301

### Fachbereich Finanzen Marktplatz 1

Tel. 07146 2809-3201,  
Fax 07146 2809-53201

### Fachbereich Bildung, Familie, Soziales Marktplatz 1

Tel. 07146 2809-2501,  
Fax 07146 2809-52501

### Technische Dienste Aldingen, Neckarstraße 90

Tel. 07146 289-911, Fax 07146 289-949  
Mo. bis Do. 7:30 – 12 Uhr  
und 12:30 – 16 Uhr  
Fr. 8:30 – 12 Uhr

### Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Oberbürgermeister Dirk Schönberger, 71686 Remseck  
am Neckar, Marktplatz 1, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“  
und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum,  
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Ver-  
triebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der  
Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de),  
Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:** [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)

## AKTUELLES

### Änderungen in der Corona-Verordnung vom 25. Januar 2021

Seit Montag, den 25. Januar 2021 ist die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gültig. Die wichtigsten Änderungen im Überblick.

- Insbesondere ist nun eine spezielle Maskenpflicht in bestimmten Bereichen verordnet. Eine einfache Mund-/Nasen-Bedeckung genügt nicht mehr. Der Verordnungstext schreibt unter anderem für die Bereiche Einzelhandel und ÖPNV Folgendes vor: „In diesen Bereichen ist eine medizinische Maske („OP-Maske“) oder ein Atemschutz mit FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbarem Standard erforderlich.“
- Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege dürfen ihre Dienstleistungen anbieten. Dabei muss das Tier vom Kunden abgegeben und nach der Behandlung wieder abgeholt werden. Die Betreiber\*innen müssen im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Abgabe und Abholung der Tiere kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster organisieren. Der Tierbesitzer darf bei der Behandlung nicht anwesend sein.

Weitere Veränderungen sowie die komplette Verordnung finden Sie unter Amtliches.

### Unterstützung bei Vereinbarung von Impfterminen

Da es aktuell sehr schwierig ist an Termine zur Corona-Impfung zu gelangen, bietet die Stadtverwaltung Remseck am Neckar seinen Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung bei der Terminvereinbarung zur Corona-Impfung an. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die Impfung auf freiwilliger Basis stattfindet und die Stadtverwaltung niemanden zu dieser Impfung zwingt.

Wenn Sie Unterstützung bei der Vereinbarung eines Impftermins benötigen, können Sie sich **ab Montag, den 1. Februar 2021** von Montag bis Freitag von **9 – 12 Uhr** und von **14 – 16 Uhr** unter **07146 280-249 / 07146 28180-19 / 07146 28180-26** an die Stadtverwaltung Remseck am Neckar wenden.

Die Kolleginnen und Kollegen nehmen dann Ihre Daten auf und vereinbaren für Sie, so bald als möglich, Termine für die 1. und 2. Impfung.

Außerdem bietet die Stadt auch einen Fahrservice zum Impfzentrum an. Falls Sie diesen in Anspruch nehmen wollen, geben Sie dies bei Ihrem Anruf einfach mit an.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten benötigen wir von Ihnen die angehängte Datenschutzerklärung ausgefüllt und unterschrieben zurück (siehe Seite X). Sie können diese eingescannt per E-Mail an [impftermin@remseck.de](mailto:impftermin@remseck.de) schicken, in den Briefkasten am Haus der Bürger einwerfen oder per Post an Haus der Bürger, Neckarstraße 56, 71686 Remseck am Neckar schicken.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Daten erst nach Eingang der Datenschutzerklärung bearbeiten dürfen.

Für die Vereinbarung der Termine benötigen wir von Ihnen folgende Daten:

- Vollständiger Name (Vor- und Nachname)
- Adresse
- Geburtsdatum
- Fahrdienst zum Impfzentrum wird benötigt „Ja / Nein“

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen und wir hoffen, dass wir Sie mit diesem Angebot unterstützen können. Allerdings ist auch die Stadtverwaltung Remseck am Neckar davon abhängig, wie viele Impfdosen dem KIZ Ludwigsburg zur Verfügung stehen. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, wenn wir insbesondere in der Anfangszeit nur sehr schwer an Termine herankommen.

Blieben Sie gesund!

### Information zur Corona-Impfung

Seit Ende 2020 besteht die Möglichkeit einer Corona-Schutzimpfung. Die Bürger\*innen in Baden-Württemberg erhalten hierzu keine gesonderte Einladung, sondern müssen sich selbst um einen Impftermin kümmern. Nachfolgend erhalten Sie hierzu die wichtigsten Informationen des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg.

#### Wer wird geimpft?

Es findet eine Impfung nach Risikogruppen statt. Zuerst erhalten die Menschen die Impfung, die aktuell dem höchsten Risiko ausgesetzt sind: Das heißt, Menschen, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf oder ein besonders hohes berufliches Risiko haben sich oder schutzbedürftige Personen anzustecken.

Ziel ist es, dass nach und nach allen Menschen ein gleichberechtigter Zugang zu der Corona-Schutzimpfung gewährleistet wird.

#### Gruppe 1: Personengruppen mit höchster Priorität

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben.
- Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind.
- Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind.
- Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

#### Wie bekomme ich einen Termin?

Eine Impfung im Impfzentrum erfolgt nur mit Termin. Aktuell gibt es zwei Wege, einen Impftermin zu erhalten. **Telefonisch** über die zentrale Telefonnummer **116 117**. Bei einem Anruf über diese Telefonnummer erfolgt eine Weiterleitung an das vom Land beauftragte Callcenter. Hier bekommen Sie gleichzeitig die Termine für die Erst- und Zweitimpfung. **Online** über die zentrale Anmeldeplattform [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de). Voraussetzung hierfür ist eine eigene E-Mail-Adresse beziehungsweise die Möglichkeit, eine SMS zu empfangen.

Bei beiden Anmeldemöglichkeiten erhalten Sie die Termine für beide Impfungen, damit sichergestellt ist, die Zeiträume zwischen den Impfungen einzuhalten.

**Zur weiteren Information:** Die Vergabe der Impftermine ist abhängig von den vorrätigen Impfdosen in den Impfzentren. Es können immer nur so viel Termine vergeben werden, wie Impfdosen vorhanden sind. Sollten Sie also nicht gleich einen Termin erhalten, müssten Sie es ggf. mehrfach versuchen. Auch kann es sein, dass Sie bei erhöhtem Telefonaufkommen eventuell eine längere Zeit in einer Warteschleife verweilen müssen.

Umfangreiche Informationen erhalten Sie auch unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>




 Remseck am Neckar  
 Große Kreisstadt

## Informationen zur Datenerhebung Corona-Impfservice für Senioren (Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales)

Name, Vorname:

Stadtverwaltung	Stadt Remseck am Neckar
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Dirk Schönberger Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar, 07146-2809-3000, info@remseck.de
behördliche Datenschutzbeauftragte	Beatrix Lampey Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar, 07146-2089-3040, datenschutz@remseck.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Vereinbarung von Impfterminen für Senioren und einen Fahrtservice zum Impftermin erhoben und verarbeitet.
Datenbereitstellung	Sie sind nicht verpflichtet, uns Daten Ihre Daten zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Ohne die erforderlichen Daten können wir Ihnen den Impfservice allerdings leider nicht anbieten.
geplante Speicherdauer	Die erhobenen Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr für diesen Zweck benötigt werden. Dies wird spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung der Fall sein.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden ausschließlich von der Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Werden Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben, besteht eine Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO.	

Der Verarbeitung der zum oben genannten Zweck bereitgestellten personenbezogenen Daten stimme ich zu.

Datum und Unterschrift \_\_\_\_\_

Stand: 25.01.2021



Die Stadt Remseck am Neckar trauert um ihre  
ehemalige Mitarbeiterin

### Frau Margarete Fichtner

geboren am 13. August 1946, verstorben am 22. Januar 2021

Frau Fichtner war von Januar 1986 bis zum Eintritt in den Ruhestand im August 2008 für die Stadt Remseck am Neckar, zuletzt als Sekretärin des Bürgermeisters Reinhard Melchior, tätig.

Wir danken Frau Fichtner für ihre über 20-jährige, zuverlässig geleistete Arbeit und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Angehörigen sprechen wir in den schweren Stunden des Abschiednehmens unser aufrichtiges Beileid aus.

Für die Stadtverwaltung

Dirk Schönberger  
Oberbürgermeister

Für den Personalrat

Kathrin Stumm  
Vorsitzende

#### Erreichbarkeit der Stadtverwaltung wegen der Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir alle Einwohnerinnen und Einwohner, bis voraussichtlich zum 14.02.2021 Termine bitte nur nach vorheriger Terminvereinbarung wahrzunehmen.

Diese Maßnahmen sind zum Schutz der Bevölkerung und der Einsatzfähigkeit der Verwaltung erforderlich. Sie haben die Möglichkeit, Termine online unter [www.remseck.de](http://www.remseck.de) oder per Telefon zu vereinbaren.

Die telefonische Terminvereinbarung für das Bürgerbüro erfolgt unter der Telefonnummer **07146 2809-4101** und für das Ausländeramt unter der Telefonnummer **07146 2809-1126**. Für weitere Anliegen steht Ihnen die Stadtverwaltung unter der zentralen Rufnummer **07146 2809-0** zur Verfügung. Bitte geben Sie bei Ihrem Telefonat Ihr Anliegen sowie Name, Adresse und Erreichbarkeit an.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

- **VfB Vereinsheim - Schöne Aussicht Neckarrems**, Marbacher Straße  
Mo. – So. 11 – 20 Uhr  
Abholung, telefonische Bestellung unter 07146 2840193
- **Bootshaus am Hechtkopf**, Marktplatz 5  
<https://bootshausamhechtkopf.net> | Tel. 07146 2809990  
(Bestellungen werden nur telefonisch entgegengenommen, Abholung an der Biergarten-Ausgabe)  
Mo. – So. 12 – 14 Uhr und 17 – 20 Uhr  
EC-Zahlung ab 30 Euro möglich. Speisekarte auf der Internetseite einsehbar. Sie können gerne ihr eigenes Geschirr und Platten mitbringen. Bitte bei der Bestellung angeben.
- **Ristorante/Pizzeria Il Gioiello da Giovanna Pattonville**, John-F.-Kennedy-Allee 33  
[www.ilgioiello-giovanna.de](http://www.ilgioiello-giovanna.de) | Tel. 07141 9727717 oder 0174 3809354 oder 0152 28503938  
Di. – So. 12 – 14:30 und 16:30 – 21 Uhr  
**Abholung bis 20 Uhr möglich**, Lieferservice in Pattonville (Mindestbestellwert 15 Euro) und Umgebung (bis max. 6 km; Mindestbestellwert 30 Euro)
- **Kadir's Chicken Ranch**, Neckarstraße 62 – 64 (EDEKA Parkplatz)  
Di. – Sa. 11 – 19 Uhr  
Tel. 0173 7140551
- **Areeba Express - Pizza-Lieferservice**, Dorfstraße 16  
<http://www.areebaexpress.de> | Tel. 07146 2818474  
Di. – Sa. 15 – 2 Uhr, So. 12 – 24 Uhr
- **Gasthof Mühle**, Neckarkanalstraße 71  
[www.muehle-aldingen.de](http://www.muehle-aldingen.de)  
Abhol- und Lieferservice: Di. – So. von 11:30 – 13 Uhr, abends ab 17:30 Uhr  
Telefon 07146 5749 oder 0170 1867553  
Essensangebot telefonisch, per WhatsApp oder E-Mail
- **Schifferclub Gaststätte**, Gaffert 1  
Abholzeiten: Di. – So. 12:30 – 20 Uhr (Mo. Ruhetag)  
telefonische Vorbestellung unter Tel. 07146 3243 oder 0177 7742713
- **„Zum alten Rathaus“**, Dorfstraße 1/1  
Bestellungen unter 07146 283287 oder 01577 3661290 (Abholen)
- **Küferstüble**, Beim Schlosshof 6  
Essen zum Abholen von 12 – 20 Uhr nach telefonischer Vorbestellung  
07146 9925509 | [www.kueferstueble-aldingen.de](http://www.kueferstueble-aldingen.de)

#### Abhol- und Liefersdienste in der Gastronomie

Bitte beachten Sie, die aktuell gültige Landesverordnung. Das Abholen von Speisen ist bis 20 Uhr möglich.

- **Restaurant Paradiso Aldingen**, Neckarkanalstraße 41  
[www.restaurant-paradiso.com](http://www.restaurant-paradiso.com) | Tel. 07146 97285 | [info@restaurant-paradiso.com](mailto:info@restaurant-paradiso.com) | online Bestellung möglich  
Mi. – Sa. 16 – 21 Uhr und So. und Feiertag 11:30 – 21 Uhr  
**Abholung bis 20 Uhr möglich**, Lieferung kostenfrei im Umkreis von 10 km | Kartenzahlung möglich
- **Ristorante Adler Hochberg**, Am Schloss 2  
<http://ristorante-adler.de> | Tel. 07146 43604  
Das Restaurant hat Di. – So. von 11 – 14:30 und 17 – 21:30 Uhr geöffnet.  
**Speisen zum Abholen bis 20 Uhr**
- **Eiscafé Dolce Gelato Hochberg**, Alexandrinenplatz 3  
<https://dolcegelato-icecreamshop.business.site/> | Tel. 07146 286641  
Pizza zum Abholen von Mo. – Do. 12 – 20 Uhr, Fr. 12 – 20 Uhr, Sa. 15 – 20:30 Uhr und So. 12 – 20 Uhr  
Bestellungen werden telefonisch, per WhatsApp oder direkt vor Ort entgegengenommen

- **SKV Vereinsgaststätte Hochberg**, Waldallee 70  
Tel. 07146 44026 | [www.skv-hochberg.de/vereinsheim/](http://www.skv-hochberg.de/vereinsheim/)  
Fr. + Sa. 16:30 – 19:30 Uhr und So. 11:45 – 19:30 Uhr  
deutsche und griechische Küche
- **Grillwägle in der Neckaraue**  
Mo. – Sa. Grillhähnchen  
Bitte telefonisch unter 0157 33911620 vorbestellen
- **Stern Kebab**, Neckarstraße 8  
Mo. – Sa. 11 – 20 Uhr, So. 12 – 20 Uhr  
tel. Vorbestellung unter 07146 286950 möglich

Auf der eigens eingerichteten Sonderseite <https://www.stadtremseck.de/Buergerbeteiligung/Remseck-am-Neckar-vernetzt> auf der städtischen Internetseite wurde eine Liste mit Angeboten, Abhol- und Lieferdiensten (Click & Collect) sowie den Hofläden und Direktvermarkten eingerichtet. Diese Liste wird je nach Rückmeldung kontinuierlich erweitert, sodass die Bürgerinnen und Bürger immer einen aktuellen Überblick vorfinden. Interessierte Gewerbetreibende wenden sich bitte an Frau Nicolaus, Stabsstelle Wirtschaftsförderung unter [nicolaus@remseck.de](mailto:nicolaus@remseck.de).

### Click & Collect

- **Getränkesservice Jens Kadenbach**, Neckarstraße 60  
Tel. 07146 280988-0 | [kontakt@getraenkeservice-kadenbach.de](mailto:kontakt@getraenkeservice-kadenbach.de)  
Mo. – Do. von 9 – 13 und 14:30 – 19 Uhr, Fr. von 9 – 19 Uhr und Sa. von 8 – 16 Uhr
- **Metzgerei Berger**, Canstatter Straße 14, Tel. 07146 7049  
(telefonische Bestellung)  
Mo. – Fr. von 7 – 18:30 Uhr und Sa. von 6:30 – 13 Uhr
- **Baumschule Nisi**, Eichendorffstraße 46, Tel. 07146 7460  
Rufen Sie an, geben Ihre Bestellung durch, vereinbaren Sie einen Abholtermin (Rechnung wird per EC-Zahlung beglichen). Lieferung ist möglich (pro gefahrenen Kilometer wird 1,50 Euro zzgl. MwSt. berechnet.)
- **Blumen Schmalzried**, Neckarstraße 5  
Tel. 07146 92433 oder 0174 7045750 (Bestellung zur Abholung / Lieferung)  
Di. – Sa. von 8 – 12:30 Uhr
- **Haardesign Claudia Stuber**, Dorfstraße 1  
Tel. 07146 283310  
telefonische Bestellung von Haarpflege, Stylingprodukten und Geschenkgutscheine | Abholung nach Terminvereinbarung
- **Gärtnerei Bürkle**, Kehlenweg 2  
Tel. 0174 3403701 (Peter Bürkle) | 0176 60364826 (Udine Flemming)  
Mo. – Fr. von 8 – 12 und 14 – 16:30 Uhr und Sa. von 8 – 13 Uhr
- **raab karcher**, Neckaraue 6  
Tel. 07146 87560 | [remseck@raabkarcher.de](mailto:remseck@raabkarcher.de) | Fax 07146 875625  
Mo. – Fr. von 7 – 17:45 Uhr und Sa. 8 – 13 Uhr
- **HORNBACH**, Am Holzbach 2+4  
online reservieren und abholen  
Mo. – Sa. von 7 – 19 Uhr

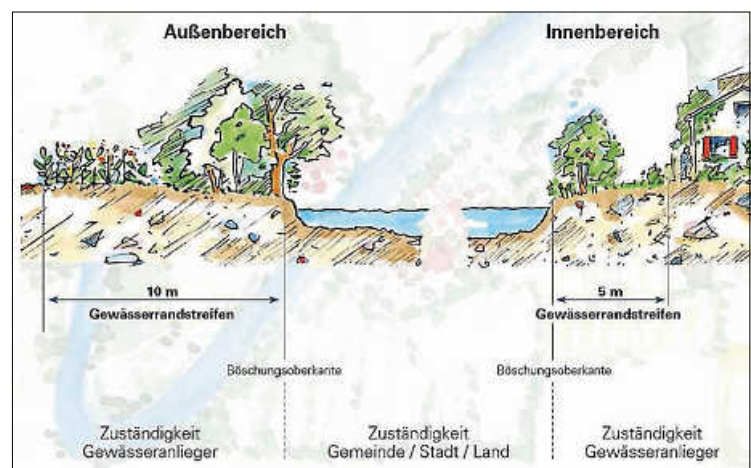
### Hofläden und Direktvermarkter

- **Bauern- und Geflügelhof Walker Aldingen**  
<https://gefluegelhof-walker.de>  
Mo. 7:30 – 14 Uhr, Di. – Fr. 7:30 – 18:30 Uhr, Sa. 7:30 – 16 Uhr  
Tel. 07146 90059 | [info@gefluegelhof-walker.de](mailto:info@gefluegelhof-walker.de)
- **Bauernhofladen Escher Aldingen**  
[www.bauernhofladen-escher.de](http://www.bauernhofladen-escher.de)  
Mo. – Fr. 8 – 12:30 und 14:30 – 18 Uhr, Sa. 8 – 12:30 Uhr  
Tel. 07146 92082 | [info@bauernhofladen-escher.de](mailto:info@bauernhofladen-escher.de)
- **Gärtnerei Schweizer Aldingen**  
[www.gaertnerei-schweizer.de](http://www.gaertnerei-schweizer.de)  
kostenlose Lieferung an Risikogruppen oder Bestellung von Abholkisten (auch in dieser Kiste erhalten Sie Obst und Gemüse, das nicht von anderen Kunden berührt und einer Warenprobe unterzogen wurde)  
Donnerstag bis Samstag  
Tel. 07146 7434 oder 0171 2183837 | [info@gaertnerei-schweizer.de](mailto:info@gaertnerei-schweizer.de)

- **Hofladen Leutenecker Neckargröningen**  
[www.hof-leutenecker.de](http://www.hof-leutenecker.de)  
Alle Speisen **nur** zum Mitnehmen  
Obst und Gemüsesortiment im Hofladen aufgestockt.  
Mi. – Fr. 10 – 17 Uhr, Sa. 9 – 14 Uhr und So. 13 – 16 Uhr  
Bestellungen auch telefonisch 07146 7214 oder per E-Mail [Info@hof-leutenecker.de](mailto:Info@hof-leutenecker.de)
- **Hofladen Familie Klotz Neckargröningen**  
Fr. 9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr geöffnet  
Tel. 0173 7978791 oder 07146 7199
- **Hofladen Bauernhof Eppinger Neckarrems**  
[www.milch-automat.de](http://www.milch-automat.de)  
täglich geöffnet 6 – 21 Uhr (Abholung nur bis 20 Uhr möglich)  
Tel. 07146 9907310
- **Hofladen und Gärtnerei Obergfäll Neckarrems**  
[www.erntefrische.de](http://www.erntefrische.de)  
Di. – Do. 8:30 – 13 und 15 – 18 Uhr, Fr. 8:30 – 18 Uhr durchgehend, Sa. 8 – 13 Uhr  
Tel. 07146 810811
- **Milchhof Blumhardt Neckarrems**  
<http://milchhofblumhardt-lernenaufdembauernhof.de>  
Hier gibt es eine Milchtankstelle – Gefäß bitte mitbringen  
geöffnet von 7 – 19 Uhr  
Tel. 0173 6959219
- **Blumenladen Geiger Hochdorf**  
[www.blumenladengeiger.de](http://www.blumenladengeiger.de)  
Obst & Gemüse sowie Feinkost  
Di., Do. und Fr. 9 – 12:30 und 15 – 18 Uhr, Sa. 8 – 12:30 Uhr  
Tel. 07146 43764
- **Mühle Noller Hochdorf**  
[www.beweka.com/haendler/detail/joachim-noller-remseck.html](http://www.beweka.com/haendler/detail/joachim-noller-remseck.html)  
Mo. – Fr. 8 – 12:30 und 15 – 18 Uhr, Sa. 8 – 13 Uhr, Mittwochnachmittag geschlossen  
Tel. 07146 41949
- **Der Sonnenhof – Hofladen**  
[www.dersonnenhof.com](http://www.dersonnenhof.com)  
Mo. – Fr. 10 – 18 Uhr, Sa. und So. 9 – 19 Uhr  
Tel. 0711 52087172

### Gewässerunterhaltung Zipfelbach in Hochdorf

Im Februar 2021 werden Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen am Zipfelbach in Hochdorf, in Abstimmung mit dem Landratamt Ludwigsburg, durchgeführt. Gemäß § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Stadt Remseck am Neckar für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, zu denen der Zipfelbach zählt, zuständig. **Die Unterhaltungsmaßnahmen umfassen die Pflege und die Entwicklung des Gewässers vom Gewässerbett bis zur Böschungsoberkante, auch wenn es sich um ein privates Grundstück handelt oder die Böschung wechselseitig hoch ist.**



Umfang der Gewässerunterhaltung  
Fortbildungsgesellschaft

Foto: Quelle: WBW

Ein wesentlicher Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist die Gehölzpflege entlang des Gewässers. Mittlerweile wurde der Gehölzbestand entlang des Zipfelbachs von unserem Baumgutachter, ein vom Regierungspräsidium Stuttgart öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumschäden sowie Baum- und Gehölzpflege, kontrolliert und auf Vitalität und Verkehrssicherheit überprüft. Gehölze, deren Standsicherheit oder Vitalität nicht mehr gegeben sind, wurden markiert. Gründe für die mangelnde Standsicherheit sind unter anderem der stark überalterte Gehölzbestand mit viel Totholz und morschen Gehölzen sowie Unterspülungen und das Eschentriebsterben. Auch ausladende Gehölzkronen werden in diesem Zuge zurückgeschnitten. Davon sind vor allem in der Ortslage von Hochdorf einige Gehölze betroffen.

**Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind wir auf Ihre Mithilfe und Unterstützung angewiesen, da die einzelnen Gehölze teilweise nur sehr schwer zu erreichen sind. Aus diesen Gründen ist in einigen Fällen ein Zugang über private Grundstücke erforderlich. Es wird darum gebeten, diese zugänglich zu machen.**

Da die Böschungen oftmals in privatem Besitz sind, ist das Schnittgut privates Eigentum. Bitte wenden Sie sich bis zum 7. Februar 2021 an lohrmann@remseck.de oder 07146 2809-2222, wenn Sie das Schnittgut behalten wollen, ansonsten wird es entsorgt. Für weitere Informationen steht für Sie das Faltblatt „Tipps und Informationen für Gewässeranlieger“ vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auf unserer städtischen Internetseite zum Download bereit.

## Rodungsmaßnahmen Neckarböschung

Im Zuge des Neubaus des Marktplatzes wird die Neckarböschung ebenfalls umgestaltet. Hierzu ist es notwendig, Gehölzrodungsmaßnahmen zwischen der Fußgängerbrücke über den Neckar und der Autobrücke über den Neckar durchzuführen.

Eine Abstimmung der Gehölzrodungsmaßnahmen mit dem Landratsamt Ludwigsburg und der unteren Naturschutzbehörde ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Maßnahmen werden Anfang Februar beginnen und ca. 2 Wochen andauern.



## Treffpunkt Remseck

**Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales - Tel. 07146 2809-2532, Fax 2809-52532, E-Mail: kultur@remseck.de**

Karten erhalten Sie zur Zeit nur online unter [remseck.reservix.de](http://remseck.reservix.de). Kartenreservierung möglich bei der Information im Rathaus, Tel. 07146 2809-0. Abholung an der Abendkasse.

Der Kartenvorverkauf endet jeweils am Tag vor der Veranstaltung um 18 Uhr. Aktuelle Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie auch auf der städtischen Internetseite ([www.remseck.de/kulturprogramm](http://www.remseck.de/kulturprogramm)).

### Informationen zu den Sportlerehrungen der Jahre 2019 & 2020 in Remseck am Neckar

Im Folgenden möchten wir gern aktuelle Informationen zu den Sportlerehrungen 2019 und 2020 weitergeben. Die Ehrung der Sportlerehrung 2019 bekommen die angemeldeten Sportlerinnen und Sportler im Februar nach Hause geliefert.

Nachdem die Ehrung im März 2020 kurzfristig abgesagt werden musste und wir aktuell davon ausgehen, dass die Veranstaltung auch im März 2021 nicht stattfinden kann, werden Urkunden und Medaillen bzw. Nadeln den Sportlerinnen und Sportlern nach Hause gebracht.

Hierfür werden **am Dienstag, den 2.2. und 9.2.2021 und Donnerstag, den 4.2. und 11.2.2021** Mitarbeiter der Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales jeweils zwischen 14 und 17 Uhr vorbeikommen, um ein Sportlerehrungs-Päckchen zu überreichen - natürlich mit Abstand!

Gern würden wir dann kurz ein Foto von den Geehrten machen – natürlich nur mit entsprechendem Einverständnis! Schön wäre, wenn die jeweilige Sportart durch ein Sportgerät, ein Trikot oder eine Sportpose auf dem Foto zusätzlich dargestellt werden könnte. Alle Fotos werden zu einer Collage zusammengesetzt und mit einem Nachbericht im Remsecker Amtsblatt und auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Außerdem möchten wir die sportlichen Leistungen des Jahres 2020 mit einer Ehrung würdigen - auch wenn das Sportjahr 2020 so ganz anders verlief. Wir werden die **Sportlerehrung für das Jahr 2020 am Freitag, den 17.9.2021** gemeinsam mit dem Ehrenamts-Dankefest auf dem neuen Marktplatz veranstalten.

Sollten im Jahr 2020 trotz oder auch gerade wegen der Einschränkungen sportliche Erfolge erzielt worden sein, senden Sie uns bitte das Formular „Anmeldung zur Sportlerehrung für das Jahr 2020“ ausgefüllt zusammen mit 1-2 Bildern der Sportlerin/des Sportlers oder des Teams bis zum **15.3.2021** zurück an **kultur@remseck.de**. Das Formular ist online und zum digitalen Ausfüllen auf unserer Homepage unter [www.remseck.de/sport](http://www.remseck.de/sport) zu finden.



Moritz Netenjakob Foto: Britta Schüßling

### Veranstaltung mit Moritz Netenjakob am 29.1.2021 wird erneut verlegt

Aufgrund der bundesweiten Beschränkungen durch die Corona-Verordnung vom 25.1.2021 kann die bereits aus 2020 verlegte Five Funny Fridays-Veranstaltung "Das Ufo parkt falsch" mit Moritz Netenjakob am Freitag, 29.1.2021 erneut nicht stattfinden. Die Veranstaltung wird auf den 17.12.2021 verschoben. Veranstaltungsbeginn ist um 19:30 Uhr in der Stadthalle. Bereits gekaufte Tickets behalten ihre Gültigkeit. Weitere Informationen folgen direkt an die Ticketkäufer.



Alzheimer Gesellschaft  
Baden-Württemberg e.V.  
Selbsthilfe Demenz

## Demenz – mehr darüber wissen!

Sie haben Fragen zum Thema Demenz?  
Sie machen sich Sorgen um einen Angehörigen?

Wir senden Ihnen gerne Infomaterial oder beraten Sie individuell und vertraulich am Telefon.

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.  
Beratungstelefon: **0711 24 84 96 - 63**  
InfoPortal Demenz: **[www.alzheimer-bw.de](http://www.alzheimer-bw.de)**



## Energieagentur Kreis Ludwigsburg

### Bauberatung Energie (BBE)

Zu **Fragen rund um die Energiewende** bietet die Stadt Remseck am Neckar in Zusammenarbeit mit der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V. allen Bürgerinnen und Bürgern eine erste **neutrale, unabhängige**, Gewerke übergreifende, **kostenfreie** Bauberatung Energie (BBE), regelmäßig am 2. und 4. Donnerstag im Monat, an.

**LEA-Bauberatung ENERGIE**  
**11. Februar 2021 von 15 bis 18 Uhr**

**Terminvereinbarung über**  
Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V.  
**Tel. 07141 688930**  
E-Mail: [info@lea-lb.de](mailto:info@lea-lb.de)  
zu den Sprechzeiten Di. bis Fr. 9 bis 12:30 Uhr  
Di. + Mi. 14 bis 17 Uhr / Do, 14 bis 18:30 Uhr

### Die Beratungen finden aktuell telefonisch statt.

Bei ihrem persönlichen Termin ist der Zugriff auf Pläne bzw. Baugesuch, ggf. Fotos des Gebäudes, Daten zum Heizenergieverbrauch der letzten Jahre, vorliegende Angebote wünschenswert und natürlich können alle offenen Fragen angesprochen werden.

**Im persönlichen Gespräch haben Sie 45 Minuten Zeit**, um dann gut informiert die nächsten Schritte umzusetzen. Informationen dazu erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Remseck am Neckar, bei Frau Kronmüller (Telefon: 07146 2809-2214).

**Wir laden Sie herzlich ein, das Angebot der Energieagentur zu nutzen!**

Weiterführende Informationen gibt es auf [www.lea-lb.de](http://www.lea-lb.de). Die Energieberatungen der Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e. V. werden in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert.

### Mobiles Arbeiten in Zeiten der Pandemie und Umweltkrise

Auch 2021 werden Corona-bedingt viele Berufstätige mobil von zu Hause arbeiten. Die Vorteile überwiegen für die meisten, aber es gibt auch Nachteile. Zwar fällt die Auto- oder Zugfahrt weg, dafür steigt aber u.a. die eigene Stromrechnung. Was können wir also aus der Pandemie für die Klimakrise lernen?

Arbeiten Menschen auch über die Corona-Pandemie hinaus öfter von zu Hause aus, vermeidet das Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> und senkt spürbar die Verkehrsbelastung, dies zeigt eine Studie der Berliner Denkfabrik IZT im Auftrag von Greenpeace. Um 5,4 Millionen Tonnen pro Jahr kann der CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehr sinken, wenn 40 Prozent der Arbeitnehmer dauerhaft an zwei Tagen pro Woche von zuhause aus arbeiten.

Damit der heimische Energiebedarf deshalb aber nicht drastisch steigt, hat die Energieagentur Kreis Ludwigsburg **Tipps zum eigenen Arbeitsplatz daheim**.

### Tageslicht

Das Energiesparen fängt bereits bei der richtigen Positionierung des Schreibtisches an. Damit das Tageslicht richtig ausgenutzt und dafür die **Beleuchtung ausgeschaltet** werden kann, soll er im rechten Winkel zum Fenster stehen.

### Energiesparmodus

Der Energiesparmodus des Computers benötigt auch mit abgeschaltetem Bildschirm weiterhin viel Strom. Er sollte nur für eine kurze Pause genutzt werden. Für die Mittagspause und nach Feierabend ist es besser den **Computer auszuschalten**. Das Gleiche gilt auch für Drucker und Scanner.

### Kaffeepause

Genau wie ein Kaffeevollautomat frisst auch eine Filtermaschine mit eingebauter Heizplatte jede Menge Strom. Daher lieber den gekochten Kaffee in einer Thermoskanne warmhalten und die **Kaffeemaschine abschalten**. Den Kaffeevollautomaten auch nur dann anschalten, wenn ein Getränk zubereitet werden soll. Die Energieagentur bietet kostenlose Beratungstermine zu diesen und anderen Energiethemen an. Termine können unter der Tel.-Nr. 07141 / 688 93-0 vereinbart werden. Die Beratungen in Kooperation mit der Verbraucherzentrale BW werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert.

## AMTLICHES



Remseck am Neckar  
Große Kreisstadt

Die Große Kreisstadt Remseck am Neckar (mit rund 27.000 Einwohnern) steht für Vielfalt und Lebendigkeit, ist moderne Arbeitgeberin und bietet viele spannende Berufe an.



Zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** suchen wir eine

### Fachgruppenleitung für die Stadtkasse

(w/m/d)

■ Unbefristet ■ Vollzeit ■ EG 10 / A 10

Bewerbungsschluss ist der **05. Februar 2021**.

Zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** suchen wir für die **Fachgruppe Technische Dienste** eine/n

### Elektroniker/in

(w/m/d)

■ Unbefristet ■ Teilzeit (50%) ■ EG 5

Bewerbungsschluss ist der **09. Februar 2021**.

Zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** suchen wir für die **Fachgruppe Tiefbau** eine/n

### Techniker/in Fachrichtung Landschaftsbau oder Bereich Tiefbau

(w/m/d)

■ Befristet ■ Teilzeit (50%) ■ EG 9b

Bewerbungsschluss ist der **23. Februar 2021**.

Haben Sie Interesse an einem abwechslungsreichen und innovativen Arbeitsplatz? Dann sind Sie bei uns genau richtig und wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Plakat: Rupp



Foto: Pekic/E+/Gettyimages Plus



**Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>**

Vom 30. November 2020

(in der ab 25. Januar 2021 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, wird verordnet:

*Teil 1 – Allgemeine Regelungen*

*Abschnitt 1: Ziele,*

*befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage*

§ 1

*Ziele*

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>).

§ 1a

*Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage*

Bis einschließlich 14. Februar 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

§ 1b

*Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen*

(1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:

1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
4. im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden,
7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, und

8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sind, sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind.
- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

### § 1c

#### *Ausgangsbeschränkungen*

(1) Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10, soweit diese nicht nach § 1b untersagt sind,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne des § 1d untersagt ist,
7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum, soweit diese nach § 9 Absatz 1 zulässig sind,

8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen sowie Teilnahme die an Blutspendeaktionen,
  9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  12. Besuch von Einrichtungen nach § 1f zum Zweck der Teilnahme an der Notbetreuung,
  13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, soweit nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
  14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
  15. Sport und Bewegung im Freien, soweit dies nach § 9 Absatz 1 zulässig ist,
  16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen,
  17. der Besuch von Sprach- und Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Fortbildungsangeboten, soweit diese nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässig sind,
  18. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere Verteilung von Flyern oder Plakatierung oder Informationsstände vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  19. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- (2) In der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
  3. Versammlungen im Sinne des § 11,
  4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- § 1d**
- Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen*
- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
1. Beherbergungsbetriebe soweit für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt,
2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste, für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
  3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
  4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Saunabäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
  5. Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege,
  6. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien erfolgt; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend und
  7. Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den Freizeit- und Amateurlivingsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt. Als weitläufige Außenanlagen im Sinne des Satzes 3 gelten insbesondere Golf-, Reit- und Modellflugsportplätze sowie Skiloipen und Skipisten mit der Ausnahme von Skiaufstiegsanlagen.
- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Von der Untersagung sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
  2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
  3. Ausgabestellen der Tafeln,
  4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
  5. Tankstellen,
  6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im Öffentlichen Verkehr,
  7. Reinigungen und Waschsalsons,
  8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte und
  10. der Großhandel.
- Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 2 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unterbleibt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 2 genannten Ausnahmen erlaubt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich

zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen.

- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes nach Maßgabe des Absatzes 1 einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen bleiben geöffnet. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 13 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (8) Der Betrieb von Fahrschulen mit Ausnahme von Online-Unterricht ist untersagt; das gilt nicht für:
  1. die Fahrausbildung zu beruflichen Zwecken insbesondere in den LKW- und Bus-Fahrerlaubnisklassen,

2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung,
3. die bereits begonnene Fahrausbildung, die unmittelbar vor Abschluss durch die praktische Fahrerlaubnisprüfung steht oder
4. die Durchführung einer nach § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 zulässigen Veranstaltung.

§ 1e

*Alkoholverbot*

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

*§ 1e (in der ab 27. Januar 2021 geltenden Fassung)*

*Alkoholverbot*

*Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.*

§ 1f

*Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen*

(1) Bis zum Ablauf des 31. Januar 2021 sind

1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,

2. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horten sowie Horten an der Schule
- untersagt. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für
1. die Schulen am Heim an nach § 28 Landesjugendhilfegesetz anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzjährig geöffnet sind,
  2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in der Präsenz besteht nicht.
  3. die Durchführung schriftlicher Leistungsfeststellungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern eine Notenbildung zum Schulhalbjahr nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft ansonsten nicht möglich ist,
  4. den für die Prüfungsvorbereitung neben dem Fernunterricht zwingend erforderlichen Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
    - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
    - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfung ablegen,
    - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,

- d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter a) bis c) genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
- e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
- f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales,
5. Einrichtungen nach § 14 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- (3) An die Stelle des Präsenzunterrichts tritt der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der Jahrgangsstufe 5. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule werden analog oder digital Lernmaterialien durch ihre Lehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,
- Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindergärten. Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,
1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
  2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhörmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die
- Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind,
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.
- Satz 1 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
- (5) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
- (7) Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber,

trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchsinns, aufweisen.

(8) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht in den Fällen von Absatz 7 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

#### § 1g

*Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen*

(1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen untersagt.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.

(3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

#### § 1h

*Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste*

(1) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(3) Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

## § 1

*Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen*

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 3, 4 und 8 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

*Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen*

## § 2

*Allgemeine Abstandsregel*

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

## § 3

*Mund-Nasen-Bedeckung*

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
  1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren,

2. in Einrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 11,
  3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  4. in und im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
  5. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
  6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
  7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
  8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten und
  9. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,



3. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht,
4. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7 und 8, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
5. beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 9,
8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
9. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
10. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen.

#### Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

##### § 4

#### Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
  2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
  6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
  7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahleins sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

##### § 5

#### Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu

## § 7

*Zutritts- und Teilnahmeverbot*

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind,
  2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
  3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

## § 8

*Arbeitsschutz*

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,

berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## § 6

*Datenverarbeitung*

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der für Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

### § 10

#### *Sonstige Veranstaltungen*

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.  
Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der

4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

#### *Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen*

### § 9

#### *Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen*

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
2. von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Umfasst von Satz 1 Nummer 2 ist auch die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern bis einschließlich 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfasst.

*Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

§ 11

*Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes*

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

*Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen*

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

§ 13

*Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen*

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
  1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
  2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
  3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
  4. Messen und Ausstellungen,
  5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
  6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
  7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,

- anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
  2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
  3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels ab 801 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- § 14
- Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*
- Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendendienste,
  2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
8. Sonnenstudios, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
  9. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
  10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
  11. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind,
  12. Hundesalons, Hundefrisure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
  13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
  14. Clubs und Diskotheken und
  15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich

*Teil 2 – Besondere Regelungen*

§ 15

*Grundsatz*

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16

*Verordnungsermächtigungen*

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
  2. Studierendendiensten und
  3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die
3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
  4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
  5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
  6. im Sinne des § 13 Absatz 2 Nummer 11 zulässige Einrichtungen, sowie Sonnenstudios,
  7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
  9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
  10. Beherbergungsbetriebe,
  11. Kongresse und
  12. Wettannahmestellen.
- Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 2 und 5. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
  3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Satz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
  2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
  2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
  3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
  4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
  5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
  6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
  7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
  8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
  9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

5. das Handwerk,
  6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
  7. Vergnügungsstätten,
  8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
  9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

#### § 17

##### *Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten*

- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
  5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
  6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

##### *Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten*

#### § 18

##### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

- Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
  2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
  3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
  4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.



§ 19

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1c Absatz 1 oder 2 sich außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält,
3. entgegen § 1d Absätze 1 bis 5 und Absätze 7 und 8 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
4. entgegen § 1d Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufsfaktionen durchführt,
5. entgegen § 1e Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert, 6. entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1h Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
8. entgegen § 1i eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
9. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
10. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
11. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
12. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
14. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,

15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,

16. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,

17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,

18. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt oder

19. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

*Teil 4 - Schlussvorschriften*

§ 20

*Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen*

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotsstrategie) erteilen.

§ 21

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052)



## FEUERWEHR

### Jugendfeuerwehr

online unter [www.jugendfeuerwehr-remseck.de](http://www.jugendfeuerwehr-remseck.de)



## JUBILARE

## MEDIATHEK & ORTSBÜCHEREIEN

### Abhol- und Lieferservice für Ihre Medienwünsche



Foto: Stadt Remseck am Neckar

Nennen Sie uns bis zu max. 10 konkrete Titel aus unserem Medienangebot oder bestellen Sie ein Überraschungspaket (Mischung aus AV-Medien und Büchern).

Sobald wir Ihre Medien zur Abholung bereit haben, melden wir uns bei Ihnen, um Sie über den Abholzeitraum zu informieren. Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular NUR an die Bücherei, bei der Sie Ihre Medien auch abholen möchten.

Um Medien zu bestellen, gehen Sie bitte auf unsere Homepage unter <https://mt-remseck.lmscloud.net/>.

Folgende Büchereien bieten die untenstehende Erreichbarkeit/ Abholzeitraum an:

Mediathek: Montag, Mittwoch, Freitag von 14 – 17 Uhr  
Aldingen: Mittwoch und Donnerstag von 14 – 17 Uhr  
Hochberg: Dienstag 14 – 17 Uhr  
Hochdorf: Freitag 14 – 17 Uhr  
Pattonville: Samstag 15 – 17 Uhr

Wenn Sie am jeweiligen Abholtag bis 11 Uhr bestellen, können Sie Ihre Wunschmedien noch am selbigen Tag abholen.

Sie können zu den oben genannten Zeiten auch Ihre bereits entliehenen Medien kontaktlos zurückgeben.

Bitte denken Sie daran eine geeignete Tasche oder Ähnliches mitzubringen.

Die Mediathek bietet zusätzlich zum Abholservice auch einen Lieferservice für eingeschränkt mobile Remseckerinnen und Remsecker an.

Nennen Sie uns bis zu max. 10 konkrete Titel aus unserem Medienangebot oder bestellen Sie ein Überraschungspaket (Mischung aus AV-Medien und Büchern zu Ihrem Wunschgenre). Sollten Sie noch keinen Medienpass oder Fragen dazu haben, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.

Um Medien zu bestellen, gehen Sie bitte auf unsere Homepage unter <https://mt-remseck.lmscloud.net/> oder melden sich telefonisch unter 07146 2809 4900.

## Mediathek

### Weitere Schließung der Mediathek und aller Ortsbüchereien



## Coronabedingte Schließung vom 16. Dezember 2020 bis 14. Februar 2021

Liebe Remsecker Büchereinutzer\*innen,

aufgrund der aktuellen Situation, und um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen, sind ab **Mittwoch, 16. Dezember** bis einschließlich **Sonntag, 14. Februar 2021**, die Mediathek und alle Ortsbüchereien geschlossen.

Wir verlängern die Leihfrist aller entliehenen Medien automatisch. Die Medienrückgabebox, an der Außenfassade der Mediathek, ist weiterhin in Betrieb.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne, per E-Mail ([mediathek@remseck.de](mailto:mediathek@remseck.de)) zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Plakat: Stadt Remseck am Neckar



Foto: tasefski/E+/Getty Images Plus

## BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

### Aktion „Von Mensch zu Mensch – Fahrdienst“

**Aufgrund der Einschränkungen wegen CORONA müssen wir den Fahrdienst auf unbestimmte Zeit aussetzen.**

**Ehrenamtlicher kostenloser Einkaufs-Fahrdienst für nicht mehr so mobile Senioren.**

Sollten Sie jedoch unsere Hilfe für unbedingt notwendige Einkäufe benötigen, können Sie sich nach wie vor jeden Mittwoch von 9 bis 11 Uhr unter Tel. **07146 281-8016** melden. Wir erledigen dann in Absprache mit Ihnen Ihre Besorgungen und liefern die Ware bis an Ihre Haustür.



Foto: Haus der Bürger

### Haus der Bürger



#### Öffnungszeiten

Wer sich ehrenamtlich einbringen möchte, Fragen oder Anregungen hat oder wer einfach nur neugierig auf das Haus der Bürger und die dort stattfindenden Projekte und Veranstaltungen ist, kann sich gerne melden: Tel. 07146 280-249, E-Mail: [haus-der-buerger@remseck.de](mailto:haus-der-buerger@remseck.de) oder [stumm@remseck.de](mailto:stumm@remseck.de).

Wir unterstützen und begleiten Sie gerne bei der Suche nach geeigneten Angeboten oder auch der Umsetzung eigener Ideen.

### Nachbarschaftliche Tauschbörse Remseck



#### Die Tauschbörse ist munter

In den Zeiten des Corona-Virus ist so eine Aussage wichtig. Wir halten uns an alle Regeln, aber lassen uns nicht klein kriegen. Auf unserer Homepage (*siehe unten*) können sich alle Interessierten ein Bild von unseren Aktivitäten machen. Die Homepage wird laufend professionell betreut und weiterentwickelt. Unser Mitglied Manfred Autenrieth macht das seit Jahren auf gekonnte Art und Weise.

Bei unseren Treffen werden aktuelle Tauschvorgänge besprochen und zu weiteren motiviert. Dabei verbindet uns alle der Gedanke, dass man Gegenstände nicht einfach wegwerfen sollte. Manche sind alt, manche wertvoll und an einigen hängt man ganz besonders. Es geht nicht immer um den Geldwert, eher um Erinnerungen an Personen oder an Orte, die eine bestimmte Bedeutung haben. Und ist so ein Gegenstand defekt, dann ist es ein Fall für unseren Reparaturtreff.

Wir sind Individuen, die gerne tauschen. Es geht um einen Handel ohne Gewinnabsicht. Damit bilden wir genau das ab, was international als „Nonprofit-Unternehmen“ bezeichnet wird. Doch wir handeln nicht nur. Wir hören aufmerksam zu, wenn über inter-

essante Themen referiert wird. Praxisnähe und Aktualität stehen dabei im Vordergrund. Wert legen wir auch auf Geselligkeit, die allerdings zurzeit etwas leidet. Nehmen Sie aber dennoch Kontakt zu uns auf. Dann lernen Sie einen Verein ohne Vereinsmeierei kennen. [Franz Rapf]



Franz Rapf bei einer unserer Veranstaltungen Archivbild: Gisela Autenrieth

#### So erreichen Sie uns

Alle Informationen der Nachbarschaftlichen Tauschbörse Remseck stehen auf unserer Homepage [www.tauschboerse-remseck.de](http://www.tauschboerse-remseck.de). Auf der Seite „Aktuell“ finden Sie immer die derzeitigen News und unsere Bildergalerie.

Über die Homepage kommen die Mitglieder auch in das Cyclo-Programm. Telefonisch sind wir jederzeit für Sie unter 07146 5868 da. Per E-Mail erreichen Sie uns unter [vorstand@tauschboerse-remseck.de](mailto:vorstand@tauschboerse-remseck.de) oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage. [AS]

### Bürgerstiftung Remseck

**BÜRGER  
STIFTUNG  
REMSECK**

#### PC-Lotsen Remseck

Liebe Mitbürger, wir hatten gehofft, im Herbst wieder für Sie da zu sein. Sie wissen, die Hoffnung war vergebens. Nun richtet sich unser Blick auf das Jahr 2021, von dem wir glauben, dass die Wissenschaft und alle „Geradedenker“ die Pandemie besiegen werden.

Dafür wünschen Ihnen die PC-Lotsen das Allerbeste, Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Sie können uns aber zu jeder Zeit unter [hilfe-2016@gmx.de](mailto:hilfe-2016@gmx.de) erreichen, oft können wir Ihnen dann telefonisch helfen.

Wir suchen für die Zukunft begeisterte „Computernarren“, die uns bei der Beratung unserer Gäste dienstags von 10 bis 12 Uhr unterstützen.

Des Weiteren brauchen wir Hilfe bei der Gestaltung unserer Webseite. Wer hilft uns?

Bleiben Sie gesund.  
ZTM Klaus D. Pogrzeba  
[hilfe-2016@gmx.de](mailto:hilfe-2016@gmx.de)

**PC lotsen  
Remseck**

## Das Schachjahr 2021



Foto: Gerald Winkler

Der Amateursportbetrieb ist in vielen Bereichen ausgesetzt. Auch im Schachsport gibt es keine "normalen" Wettkämpfe in den unteren Klassen. Selbst die aktuelle Verbands- und Oberligasaison wird vom Württembergischen Schachverband sicher abgesagt werden. In der 1. und 2. Bundesliga müssen die noch ausstehenden Spiele der Saison 2019/2020 zu Ende gebracht werden. Im Februar wird es aber noch keine Spiele geben.

Stattdessen soll aller Voraussicht nach die Schachweltmeisterschaft. Diese hätte ursprünglich am 20. Dezember 2020 in Dubai beginnen sollen; die Pandemie erforderte eine Verschiebung. Die Aussichten für einen baldigen Wiederbeginn der Schachabende der Bürgerstiftung dürften ebenfalls nicht günstig sein. Solange die Kontaktvermeidung ein geeignetes Mittel zur Pandemiebekämpfung ist, bleibt das Haus der Bürger geschlossen. Die Inzidenzzahlen sind glücklicherweise rückläufig. Um diesen Teilerfolg nicht zu gefährden, wird wohl noch einige Zeit vergehen, bis man sich wieder am Schachbrett in Aldingen gegenüber sitzen kann. Bis dahin gilt: **Gesund bleiben!**



Hans Lange und Manfred Hermann (von links) möchten gerne wieder eine Partie zusammen spielen

Foto: Gerald Winkler

## KURZ NOTIERT

### Marktstammdatenregister: Anlagen bis 31. Januar 2021 registrieren

Es bleiben nur noch wenige Tage, um Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke im Marktstammdatenregister zu registrieren. Nur so können Verbraucher:innen weiterhin eine Einspeisevergütung erhalten und Bußgelder vermeiden.

Am 31. Januar 2021 läuft für Verbraucher:innen die Frist ab, um ältere Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke (BHKW) im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Frist gilt für Anlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden. Wichtig: Wer seine Anlage bereits im vorausgegangenen PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur registriert hat, muss diese trotzdem auch im Marktstammdatenregister melden. Betreiber einer Photovoltaikanlage oder eines BHKW können die Registrierung online auf der Seite [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) vornehmen.

Die Registrierung ist sowohl für den Anlagenbetreiber selbst wie auch für jede Anlage erforderlich. Ebenfalls müssen Batteriespeicher, die häufig in Verbindung mit Photovoltaikanlagen betrieben werden, registriert werden. Die Registrierung erfolgt in drei Stufen:

1. Registrierung des Benutzers des Marktstammdatenregisters
2. Registrierung des Anlagenbetreibers
3. Registrierung der Anlagen

Für die komplette Registrierung werden Adress- und Kontaktdaten, eine E-Mail-Adresse und Geburtsdatum benötigt. Für die Anlage müssen die Betreiber:innen Angaben zum Standort, zum Datum der Inbetriebnahme und zu technischen Merkmalen sowie zum Netzbetreiber machen.

Am Ende der Registrierung erhalten sie eine Meldebescheinigung. Personenbezogene und vertrauliche Daten sind später nicht öffentlich einsehbar. Neue Anlagen müssen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme registriert werden. Die Registrierungspflicht gilt für alle ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und Batteriespeicher, die an das Stromnetz angeschlossen sind. Auch ortsfeste kleine Balkon-Solargeräte und Batteriespeicher müssen registriert werden.

Für Elektroautos und Ladestationen gilt diese Pflicht nicht. Verbraucher:innen, die gegen die Registrierungspflicht verstoßen, riskieren ein Bußgeld und können ihre Einspeisevergütung für den Strom verlieren.

Auch wenn man den Termin verpasst, bleibt die Verpflichtung zur Meldung bestehen und sollte schnellstmöglich nachgeholt werden. Und sie gilt auch für Anlagen, die ab Januar 2021 keine EEG-Förderung mehr erhalten. Wenn Sie Fragen zum Marktstammdatenregister, zu Ihrer Photovoltaikanlage, Ihrem Blockheizkraftwerk oder Ihrem Batteriespeicher haben, lassen Sie sich von einem Energieberater der Verbraucherzentrale beraten. Weitere Informationen unter [verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder per Telefon unter 0800 – 809 802 400.

## SOZIALE DIENSTE



### AK Asyl Remseck e.V.

#### Kontaktadresse:

- **Adresse:** AK Asyl Remseck e.V., Postfach 3026, 71684 Remseck am Neckar
- **Internet:** [www.ak-asyl-remseck.de](http://www.ak-asyl-remseck.de)
- **Kontakt:** [info@ak-asyl-remseck.de](mailto:info@ak-asyl-remseck.de)
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Helmut Gabler  
(**Kontakt:** [info@ak-asyl-remseck.de](mailto:info@ak-asyl-remseck.de))
- **Mitarbeit:** Stefanie Gutmann  
(**Kontakt:** [mitarbeit@ak-asyl-remseck.de](mailto:mitarbeit@ak-asyl-remseck.de))
- **Spendenkonto:** AK Asyl Remseck e. V.,  
IBAN: DE23 6045 0050 0030 1688 64

#### Aktuelles

Weiterhin müssen leider alle Projekte des AK Asyl Remseck e.V. pausieren:

Die montags stattfindende **Fahrradwerkstatt** in der Unterkunft Neckargröningen, ebenso wie der **Café-Treff und das Nähstüble**.

**Nachhilfe und Hausaufgabenbetreuung** für Schulkinder aus Geflüchtetenfamilien wird derzeit zur Verminderung von Risiken ebenfalls ausgesetzt. Individuelle Absprachen machen jedoch Online-Unterricht möglich.

Selbstverständlich planen wir auch für die **Zeit „nach Corona“**. Die Begleitung von Geflüchteten und die Vielfalt der Bemühungen um eine wechselseitige gelungene Integration braucht immer wieder Helfer\*innen, die sich ehrenamtlich engagieren. Dabei ist es uns wichtig, dass alle nur so viel oder wenig tun, wie es ihnen möglich ist. Dabei gibt es Möglichkeiten genug. Sprechen Sie uns gern an.

Weitere Informationen jederzeit unter [www.ak-asyl-remseck.de](http://www.ak-asyl-remseck.de)

## Förderverein der Diakoniestation Remseck

### Ankündigung des Beitragseinzugs

Die Jahresbeiträge für den Förderverein werden Ende dieses Monats abgebucht.

Unseren Vereinsmitgliedern, die uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, kündigen wir hiermit den Lastschrift einzug zum 01.02.2021 an. Vereinsmitglieder, die als Zahlweg die eigene Überweisung gewählt haben, sollten dieses auf unser Konto bei der Kreissparkasse Ludwigsburg, **IBAN DE19 6045 0050 0000 0244 40** veranlassen.

Der Vorstand dankt Ihnen im Voraus für Ihre Beiträge und Spenden, die dem Verein die wichtige Unterstützung der Diakoniestation Remseck ermöglichen.

gez. Karl-Heinz Balzer, 1. Vorsitzender  
Andreas Pohl, Schatzmeister



## Deutsches Rotes Kreuz

### Fit bis ins hohe Alter

#### Senioren-gymnastik

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund der Corona-Situation bis auf Weiteres keine Gymnastikstunden stattfinden können.

Wir werden Sie informieren, sobald die Gymnastik wieder möglich sein wird.



## DRK-Ortsverein Neckargröningen - Aldingen-Neckarrems

#### Bereitschaft

Aktuell finden keine Dienstabende oder Ausbildungen statt. Über weitere Termine wird informiert.

Bereitschaftsleiterin Uta Hofferbert, Tel. 0163 8843444

Bereitschaftsleiter Martin Nitze, Tel. 0175 9931495

DRK-Ortsverein Neckargröningen-Aldingen-Neckarrems

Ludwigsburger Straße 12

71686 Remseck am Neckar

[www.drk-neckargroeningen.de](http://www.drk-neckargroeningen.de)

E-Mail: [info@drk-neckargroeningen.de](mailto:info@drk-neckargroeningen.de)

[www.facebook.com/drkneckargroeningen/](https://www.facebook.com/drkneckargroeningen/)

### Jugendrotkreuz Remseck

Aktuell finden keine Gruppenstunden statt. Über weitere Termine wird informiert

Jugendrotkreuzleitung:

Hildegard Faber, Tel. 07146 3291

Susanne Kreger, Tel. 07146 91017

## BILDUNG / SCHULEN

## Förderverein Kelterschule Neckarrems e.V.



### Gewinn aus dem Spendenadventskalender der Volksbank eröffnet neue Spielmöglichkeiten

Im Moment ist vieles etwas komplizierter – sogar das Spielen! Die Schülerinnen und Schüler müssen zu anderen Klassen und Gruppen Abstand halten. Deshalb können die auf dem Schulhof vorhandenen Spielgeräte immer nur von ganz wenigen genutzt werden. Umso wichtiger ist es, dass jede Klasse eine Pausenkiste

mit Spielsachen hat. Diese Pausenkisten konnten nun durch die großzügige Spende der Volksbank Remseck in Höhe von 450 € aufgestockt und kaputte Teile ersetzt werden.

Die Kinder sowie das Kollegium und der Förderverein der Kelterschule freuen sich und sagen DANKE!



SpielePausenkisten

Foto: M. Osiw

## Jugendmusikschule Remseck am Neckar



### Jugendmusikschule Remseck am Neckar

Sie finden das **Musikschulbüro** im Neuen Rathaus, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar

**Tel.** 07146 2809-2542 / -2543

**Fax** 07146 28095-2542 / -2543

**E-Mail:** [jugendmusikschule@remseck.de](mailto:jugendmusikschule@remseck.de)

**Bürozeiten:**

**Schulleiter:** Norbert Haas

Mo. bis Fr. von 8 bis 12 Uhr

**Stellvertret. Schulleitung:**

Petra Bischoff

### Verwaltung und Finanzen:

Martina Happach und Regina Schäfer

## Volkshochschule Außenstelle Remseck am Neckar



### Ankündigung

Informationen erhalten Sie bei der örtlichen Vertretung Frau Kathrin Stumm ([stumm@remseck.de](mailto:stumm@remseck.de) oder Tel. 0170 2106575).

### Das vhs-Programm Frühjahr/Sommer 2021 ist online!

Das **neue vhs-Programm** ist fertig und ab sofort online!

Das **Frühjahr/Sommersemester 2021 beginnt am 22. Februar 2021**

In Remseck am Neckar liegt das neue VHS Programm an den bekannten Stellen aus:

**Volksbank Geschäftsstelle Aldingen, Geldautomaten Neckarrems, Hochdorf, Hochberg.**

Filiale Kreissparkasse Ludwigsburg, alle Büchereien der Stadtverwaltung Remseck und im Rathaus der Stadtverwaltung Remseck. Viel Spaß beim Schmökern und wir freuen uns auf Sie !



## Rauchmelder sind Lebensretter

## JUGEND-INFO

### Jugendreferat Remseck



#### Der direkte Draht ins Jugendreferat ...

Jugendreferat im Haus der Jugend  
Meslay-du-Maine-Straße 4  
71686 Remseck am Neckar  
07146 289-410

jugendreferat@remseck.de

Das Jugendreferat bietet an:

- Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Schulsozialarbeit
- Ferienprogramme
- Veranstaltungen

Das Team ist per E-Mail, telefonisch und über Social Media erreichbar!

**Aufgrund der aktuellen Lage werden die Angebotszeiten kurzfristig - angepasst an die Corona-Verordnung - veröffentlicht.**



QR-Code  
Jugendreferat



### Werkraum Hochberg

Liebe Eltern und liebe Kinder,  
aufgrund der aktuellen Corona-Situation und den neu in Kraft getretenen Regelungen finden zur Zeit keine Kurse im Werkraum statt.

**Euer Werkraum-Team**



### Hobbybude Hochdorf

www.hobby-bude.de

#### Aktuelles

**Aufgrund der aktuellen Coronaverordnung fallen alle Kurse der Hobbybude bis auf weiteres aus. Wir freuen uns auf das Wiedersehen und bleibt gesund!**